



Blau
Gelbes
Kreuz
Deutsch
Ukrainischer
Verein e.V.

Satzung des Blau-Gelben Kreuz e.V. vom 06. März 2023

zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 01. Juli 2025.

Vereinssitz: Köln

Eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter VR 19350

§ 1 – Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: Blau-Gelbes Kreuz Deutsch-Ukrainischer Verein e. V. (im Folgenden auch der „**Verein**“ oder „**BGK**“).
- (2) Er hat seinen Sitz in Köln.
- (3) Der Verein ist beim Amtsgericht Köln in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 – Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung („AO“).
- (2) Zweck des Vereins ist in erster Linie die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten und Andenken an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer (§ 52 Abs. 2 Nr. 10 AO). In diesem Zusammenhang sollen auch Maßnahmen zur allgemeinen Förderung des demokratischen Staatswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 24 AO), Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Völkerverständigung durchgeführt oder unterstützt werden (§ 52 Abs. 2 Nr. 13 AO). Der weitere Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO) im Rahmen der Stärkung internationaler Zusammenarbeit und Integration.
- (3) Der Vereinszweck wird im In- und Ausland verfolgt und erstreckt sich u.a. auf die Kriegs-/Krisengebiete der Ukraine. Die Erreichung des Vereinszwecks wird insbesondere durch folgende Aktivitäten verwirklicht:
 - a. Zurverfügungstellung von Hilfsmitteln, Bekleidung und Alltagsgegenständen, welche entweder als Sachspenden gesammelt oder günstig eingekauft werden;
 - b. Überlassung von medizinischen Geräten und Hilfsmitteln an Institutionen und anerkannte gemeinnützige Organisationen, die im Gesundheitswesen oder in der sozialen Hilfe tätig sind. Hierzu sollen vor allem gespendete und zur Vernichtung anstehende Heil- und Hilfsmittel an hilfsbedürftige Menschen weitergereicht werden. Aber auch der Einkauf von Heil- und Hilfsmitteln sowie medizinischen Instrumenten zu günstigen Preisen gehört zur Arbeit des Vereins, ebenso wie die Lieferung in die Zielländer;
 - c. Solidarische Entwicklungszusammenarbeit zur Verbesserung des Gesundheitswesens im Nicht-EU-Ausland, darunter Projekte für die medizinische, physiotherapeutische und psychologische Rehabilitation der in Unfälle, Katastrophen und militärischen Auseinandersetzungen verletzten Menschen;
 - d. Beteiligung des Vereins an Kosten für Ein- und Ausreise von Ärzten aus den EU-Ländern ins Nicht-EU-Ausland und die Kosten, die durch die medizinische Behandlung der Patienten aus Nicht-EU-Ländern in der EU entstehen;
 - e. Durchführung gemeinsamer Kultur- und Sportveranstaltungen (letztere sollen in erster Linie der Völkerverständigung und Stärkung der internationalen

- Gesinnung und nicht dem Sport an sich dienen) mit Bürgern/Bürgerinnen verschiedener Nationen, wie z. B. Konzerte, Lesungen, Kunstausstellungen, Vorträge, Seminare, Wettbewerbe, Ausstellungen, Feste und Diskussionen;
- f. Durchführung von Sprachkursen, Nachhilfeunterricht, Geschichtsunterricht, Musik- und Kunstunterricht und ähnlichem;
 - g. Advocacy (Themenanwaltschaft) für ein kollektives Interesse der Freiheit, Demokratie und Frieden durch unterschiedliche Maßnahmen wie z.B. Veranstaltung friedlichen öffentlichen Versammlungen und Aufzügen, Konferenzen, Diskussionen;
 - h. Demokratische Bildungsarbeit und Austausch insbesondere junger Menschen zum Zwecke der Völkerverständigung und der Stärkung rechtsstaatlicher Prinzipien sowie von Toleranz und der Allgemeinen Menschenrechte;
 - i. Unterstützung und Förderung von Partnerschaften zwischen Deutschland und der Ukraine auf Stadt-, Landes- und Bundesebene;
 - j. Aufbau und Betrieb eines deutsch-ukrainischen Kultur- und Bildungszentrums bzw. Kulturinstituts; und
 - k. Förderung von Projekten von in Deutschland und in der Ukraine registrierten gemeinnützigen Organisationen, die gleiche Zwecke verfolgen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 – Mittelverwendung und Begünstigung einzelner Personen

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Vereins-fremde Zwecke oder sonstige sachfremde Ziele dürfen weder gefördert noch unterstützt werden.
- (2) Vorbehaltlich § 15 dieser Satzung, erhalten die Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder werden, der schriftlich um Aufnahme nachsucht. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist, adressiert an den Verein, unter Angabe des Namens, Standes, Alters und der Wohnanschrift schriftlich zu Händen des Vorstands einzureichen. Minderjährige, d. h. Jugendliche unter 18 Jahren, müssen im Rahmen der Antragstellung die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Ein Annahmewang besteht für den Verein nicht. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, eine ablehnende Entscheidung zu begründen.
- (3) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.

- (4) Die Mitglieder teilen sich ein in:
- a. ordentliche Mitglieder;
 - b. außerordentliche Mitglieder;
 - c. Ehrenmitglieder; sowie
 - d. fördernde Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen im Alter ab 18 Jahren, sowie Juristische Personen, deren Vertreter namentlich zu benennen sind.

Außerordentliche Mitglieder sind Jugendliche unter 18 Jahren.

Ehrenmitglieder können Frauen und Männer werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie werden durch den Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und müssen durch diese bestätigt werden.

Als **fördernde Mitglieder** können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die die Zwecke des Vereins besonders unterstützen. Über die Aufnahme von fördernden Mitgliedern in den Verein und die Dauer der Fördermitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

- (5) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet entweder
- a. durch dessen Austrittserklärung zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird;
 - b. seinen Ausschluss gemäß § 6 dieser Satzung; oder
 - c. dessen Tod.
- (6) Der freiwillige Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Austrittserklärung muss drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres beim Verein eingegangen sein.

§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane einzuhalten.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.

§ 6 – Ausschluss eines Mitgliedes

- (1) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn
 - a. das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt bzw. in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt oder sich in sonstiger Weise wegen grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht;
 - b. das Mitglied fälligen Beitragsverpflichtungen nach § 14 dieser Satzung trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht nachkommt.

- (2) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der mit Gründen zu versehene Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied per Einschreiben mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten.
- (3) Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit entweder in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 7 – Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 – Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr, und zwar im ersten Viertel des Jahres, stattfinden. Die Einberufung hat mindestens vier Wochen vorher in Textform unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand zu erfolgen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift im Wortlaut mitgeteilt werden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies in Textform beantragen.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, hat der Vorstand binnen sechs Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen ist. Hinsichtlich der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und Satzungsänderungen gelten die §§ 17 und 18 dieser Satzung im Übrigen.
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt, vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Regelungen oder abweichender Regelungen in dieser Satzung grundsätzlich durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Mitgliederversammlung. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied in Textform bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Eine Abstimmung kann auf Antrag von 25% der anwesenden ordentlichen Mitglieder auch durch schriftlich-geheime Abstimmung vorgenommen werden.
- (5) Der Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung, im Falle seiner Verhinderung der Schatzmeister. Im Fall der Verhinderung von Vorstandsvorsitzenden und Schatzmeister, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter (insgesamt die „Versammlungsleitung“). Die Versammlungsleitung bestimmt einen Protokollführer. Über Verlauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein

Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
- a. Abnahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und des Berichts der beiden Kassenprüfer;
 - b. Entlastung des Vorstandes;
 - c. Genehmigung des Wirtschaftsplans für das laufende Jahr und Beschlussfassung über Beitragsordnung und Umlagen, Beiträge und Gebühren;
 - d. Wahl des Vorstandes;
 - e. Wahl der Kassenprüfer;
 - f. Vereinsauflösung gemäß § 17 dieser Satzung;
 - g. Satzungsänderungen gemäß § 18 dieser Satzung;
 - h. sonstige Anträge, die der Vorstand ihr zur Entscheidung vorlegt;
 - i. Verabschiedung des Jahresabschlusses und des Wirtschaftsplanes für das kommende Geschäftsjahr;
 - j. Bestimmung eines Kassen- und Rechnungsprüfers, jeweils für die Dauer von einem Jahr; sowie
 - k. Eröffnung unselbstständiger Vereinsuntergliederungen und/oder von Zweigvereinen im In- oder Ausland gemäß § 16 dieser Satzung.

§ 9 – Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (2) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen erforderlich.

§ 10 – Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung; sowie
- b. der Vorstand.

§ 11 – Vorstand und besondere Vertreter

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern: dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister sowie einem Beisitzer. Er

führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel.

- (2) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Aus dem Vorstand ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind stets wieder wählbar.
- (3) Der Vorstand ist befugt, falls eines seiner Mitglieder während seiner Amtsdauer aus dem Vorstand ausscheidet, sich selbstständig aus den ordentlichen Mitgliedern für die Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu ergänzen. Die Mitgliederversammlung ist hierüber zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Kenntnis zu setzen.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Der Vorstandsvorsitzende ist stets einzelvertretungsberechtigt. Im Übrigen wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (5) Der Vorstand ist befugt, durch einstimmigen Beschluss, einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter zu ernennen, der berechtigt ist, den Verein nach innen und außen – im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung – zu vertreten. Der konkrete Aufgabenbereich und der Umfang seiner Vertretungsbefugnis ist ebenfalls in diesem Beschluss näher festzulegen und kann inhaltlich, wie auch vom Umfang her begrenzt werden. In dem Beschluss ist ferner festzulegen, ob der Geschäftsführer einzelvertretungsberechtigt ist oder den Verein nur gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied vertreten kann.
- (6) Der Geschäftsführer als besonderer Vertreter kann auf der Grundlage eines Dienstverhältnisses tätig sein. Für den Abschluss und die Änderungen des Vertrages ist der Vorstand ermächtigt, er ist insoweit von den Beschränkungen des § 181 BGB, soweit gesetzlich zulässig, befreit. Die Höhe der Vergütung ist vertraulich. Der Vorstand bleibt für die Beendigung des Vertrages zuständig.
- (7) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes in beratender Funktion teil. Er ist berechtigt, unter Angabe der zu behandelnden Angelegenheit, Anträge an den Vorstand heranzutragen. Diese sind in die Tagesordnung der jeweils nächsten Sitzung des Vorstandes aufzunehmen; dem Geschäftsführer ist in der Sitzung die Möglichkeit zu eröffnen, diese Anträge vor der Beschlussfassung zu erläutern. Im Rahmen der Mitgliederversammlung steht es ihm zu, gegenüber den Mitgliedern einen Tätigkeitsbericht abzugeben.

§ 12 – Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden in Textform einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
- (3) Die Vorstandssitzung wird von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet (die „Vorstandssitzungsleitung“).

- (4) Vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in dieser Satzung, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorstandssitzungsleitung.
- (5) Über den Verlauf und die Beschlussfassung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Vorstandssitzungsleitung zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmenden, die gefassten Beschlüsse sowie das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 13 – Ausschüsse

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt, Ausschüsse für bestimmte Vereinszwecke zu berufen. Jedem Ausschuss soll mindestens ein Mitglied des Vorstands angehören.
- (2) Vereinsausschüsse haben grundsätzlich nur beratende Funktion, es sei denn, ihnen ist auf-grund eines Vorstandsbeschlusses, welcher mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Vorstands zu fassen ist, Vollmacht erteilt worden bestimmte im Vorstandsbeschluss näher zu konkretisierende Angelegenheiten des Vereins zu betreuen.
- (3) Für Beschlussfassungen von Ausschüssen geltend im Übrigen die Bestimmungen des § 12 dieser Satzung entsprechend.

§ 14 – Beiträge

- (1) Mit Ausnahme von Ehren- und außerordentlichen Mitgliedern, haben alle Mitglieder einmalig bei Aufnahme in den Verein ein Eintrittsgeld sowie jährlich wiederkehrend einen jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres fälligen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Eintrittsgeldes sowie der Mitgliedsbeiträge werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils für das folgende Geschäftsjahr festgelegt. Die Mitgliederversammlung kann für Jugendliche und in Ausbildung befindliche Mitglieder, die das 27. Lebensjahr noch nicht erreicht haben und über kein laufendes Arbeitseinkommen verfügen, niedrigere Beiträge festlegen als für die übrigen Mitglieder.

§ 15 – Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Vereins beschließen, dass Vereinsämter und Organämter entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages, auf Honorarbasis oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (3) Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalt und Vertragsende ist der Vorstand zuständig.

- (4) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Vereins, Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- (6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 16 – Unselbstständige Vereinsuntergliederungen und Zweigvereine

- (1) Die Mitgliederversammlung kann über die Gründung von unselbstständigen Vereinsuntergliederungen oder Zweigvereinen im In- und Ausland beschließen.
- (2) Unter unselbstständige Vereinsuntergliederungen sind bloße organisatorische Außenstellen bzw. Verwaltungseinheiten des Vereins zu verstehen. Sie haben weder eine eigene Satzung noch eigene Organe. Es gilt die Satzung des Vereins, dessen Organe auch für die Willensbildung und Geschäftsführung der unselbstständigen Vereinsuntergliederung zuständig sind. Die unselbstständige Vereinsuntergliederung kann weder Mitglied des Vereins sein, noch eigene Beiträge erheben. Der Vorstand des Vereins kann zur Leitung der unselbstständigen Vereinsuntergliederung ein geeignetes Vereinsmitglied beauftragen und dessen Vertretungsmacht bzw. die Grenzen der Eigenverantwortlichkeit durch eine Einzelvollmacht bestimmen.
- (3) Ein Zweigverein hat die Rechtsform eines rechtsfähigen Vereins, dessen Zweck und Organisation deckungsgleich mit der Satzung des Vereins sein muss. Die Satzung des Zweigvereins muss den Anforderungen der §§ 57, 58 BGB entsprechen. Als Teil der Organisation des Vereins darf der Zweigverein keinen anderen als den Zweck des Vereins verfolgen. Änderungen der Satzung des Zweigvereins bedürfen der Zustimmung des Vorstands des Vereins. Die Fassung der Satzungsbestimmungen des Zweigvereins wird vom Verein vorgeschrieben. Der Name des Zweigvereins wird mit dem Namen der entsprechenden Stadt ergänzt (z.B. Blau-Gelbes Kreuz Düsseldorf e.V.).
- (4) Die Mitglieder des Zweigvereins sind auch immer Mitglieder des Vereins. Die Mitgliedschaft im Verein wird durch den Beitritt zum Zweigverein erworben. Der Austritt aus dem Zweigverein hat die Beendigung der Mitgliedschaft im Verein zur Folge.
- (5) Der Zweigverein (vertreten durch seinen eigenen Vorstand) kann alle Rechtsgeschäfte im eigenen Namen vornehmen, die seine Angelegenheiten betreffen, soweit diese Satzung nicht entgegensteht. Der Zweigverein verfügt über eine selbstständige Kassenführung und darf fällige Mitgliedsbeiträge selbst verwalten.

- (6) Der Zweigverein berichtet periodisch der Mitgliederversammlung des Vereins über die Mittelverwendung und legt Rechenschaft ab. Die Regelmäßigkeit und die Form der Berichte werden durch Beschluss des Vorstands des Vereins bestimmt.

§ 17 – Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der ordentlichen Mitglieder, die anwesend sein müssen oder schriftlich rechtswirksam vertreten sein müssen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Förderverein des Kooperativen Kölner Herzzentrums beidseits des Rheins e.V.“ (VR Nr.: 17187 beim Amtsgericht Köln), welcher das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der Vorsitzende des Vorstands und der Schatzmeister bzw. deren Stellvertreter zu Liquidatoren ernannt.

§ 18 – Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen können vom Vorstand und von jedem ordentlichen Mitglied beantragt werden.
- (2) Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschlossen, wenn mindestens sieben der ordentlichen Vereinsmitglieder anwesend sind. Ist die erforderliche Anzahl der Stimmberechtigten bei der ersten zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung nicht erreicht, so ist binnen sechs Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit entscheidet. Im Übrigen gelten für die Beschlussfassung die Bestimmungen des § 8 dieser Satzung entsprechend.

§ 19 – Sonstiges

Sämtliche Mitglieder des Vereins sind ausdrücklich damit einverstanden, dass personenbezogene Daten, die zur ordnungsgemäßen Führung und Verwaltung des Vereins verwendet werden müssen von Vereinsorganen benutzt und verwendet werden können.

Letzte Änderung beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 01.07.2025.